

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- | | | |
|--|------------|---|
| Beiträge | 444 | Schwerste Verletzung eines Angehörigen:
Fortentwicklung des „Trauerschmerzensgeldes“?
Dagmar Hinghofer-Szalkay |
| | 451 | Die rechnergestützte Ermittlung von Kfz-Restwerten
und Ansprüchen aus Kfz-Gewährleistungen
Wolfgang Pfeffer und Wolfgang Ottlyk |
| Rechtsprechung | 459 | Serienunfall auf Autobahn, Zurechnung von
Schockschäden, Adäquanz |
| | 467 | Voraussetzungen für Zuspruch fiktiver Reparaturkosten
nach Kfz-Sachschaden |
| | 471 | Kein „Haushaltsführerschaden“ wegen Verlusts des
Geruchssinns und Beeinträchtigung des Geschmacksinns
für „Abschmeckhilfe“ |
| Judikaturübersicht
Verwaltung | 472 | Atemluftuntersuchung und Blutabnahme, kein Wahlrecht |
| | 474 | Ehemals Suchtgiftabhängige, Befristung der Lenkberechtigung |
| KfV | 476 | Schülertransporte – ein Gesamtüberblick
Birgit Salamon |

November 2008

11

MANZ 

Redaktion

Karl-Heinz Danzl
Christian Huber
Georg Kathrein
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662

Schülertransporte – ein Gesamtüberblick

Neuerungen bei Kinderzählregel, Kindersicherung und Berufskraftfahrerqualifikation

ZVR 2008/235

KFG; StVO;
BO 1994Schülertransport;
Lenker-
qualifikation;
Fahrzeug-
ausrüstung;
Kindersicherung

Mit September 2008 traten nicht nur neue Bestimmungen über die Schülerbeförderung in Omnibussen, sondern auch neue Ausbildungsvorschriften für Berufskraftfahrer in Kraft. Der Beitrag soll aus diesem Anlass – als Hilfestellung für die Praxis – das komplexe Geflecht von verkehrsrechtlichen Regelungen für den Transport von Schülern mit Pkw, Kkw und Omnibussen übersichtlich darstellen und erläutern.

Von Birgit Salamon

A. Einleitung

Die rechtlichen Bestimmungen über Schülertransporte verteilen sich auf verschiedenste Gesetze und Verordnungen, deren Anwendbarkeit von der Art des verwendeten Fahrzeugs und der Organisation der Transporte abhängt. Ein Großteil der Schülertransporte erfolgt über öffentliche Verkehrsmittel (Linienverkehr). Steht kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann zur Beförderung von Schülern von und zur Schule ein Gelegenheitsverkehr eingerichtet werden, der von den Gemeinden bzw Schulerhaltern in Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen und dem zuständigen Finanzamt organisiert wird.¹⁾ Alternativ dazu können auch Gemeinde bzw Schulerhalter selbst Schülertransporte durchführen oder können private Fahrgegemeinschaften gebildet werden. Die Kosten werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen.

Der vorliegende Beitrag widmet sich Vorschriften im Bereich Lenkerqualifikation, Fahrzeugausrüstung, Kindersicherung und Verhalten im Straßenverkehr bei Schülertransporten auf der Straße, die nicht im Linienverkehr erfolgen.

Für solche Schülertransporte relevante Bestimmungen finden sich in folgenden **Gesetzen und Verordnungen**:

- Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl 1967/267 idF BGBl I 2008/6
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV), BGBl 1967/399 idF BGBl II 2008/220
- Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 1960/159 idF BGBl I 2008/2
- Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG), BGBl 1996/112 idF BGBl I 2006/153
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994), BGBl 1993/951 idF 2005/165
- Betriebsordnungen der Länder²⁾
- Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl 1994/792.

§ 106 Abs 10 KFG definiert³⁾ Schülertransporte als Beförderungen von

- schulpflichtigen Schülern von und zu ihrer Schule, zu ihren Schulveranstaltungen sowie von und zu Schülerhorten,

- schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten,
- Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Beförderung von Schülern in **Pkw** (Personenkraftwagen)⁴⁾ und **Kkw** (Kombinationskraftwagen)⁵⁾ auf der einen und Beförderung in **Omnibussen**⁶⁾ auf der anderen Seite. Spezielle Regelungen für Schülertransporte mit Pkw und Kkw, die für genau acht Personen plus Lenker zugelassen worden sind („Kleinbusse“), enthält § 63 Abs 4 KDV.

Darüber hinaus ist die **Gewerbsmäßigkeit** der Transporte von Bedeutung: Die Bestimmungen des GelverkG und der BO 1994 sowie der Betriebsordnungen der Bundesländer sind nur auf die gewerbsmäßige Beförderung anwendbar (§ 1 Abs 1 GelverkG). Dieser Unterschied ist vor allem für Schülertransporte in Pkw und Kkw von Bedeutung, im Hinblick auf Schülertransporte in Omnibussen unterscheidet sich die gewerbsmäßige Beförderung von der nicht gewerbsmäßigen lediglich durch die Anforderungen an die Qualifi-

1) Zu diesem Zweck legen der Schulerhalter und das Verkehrsunternehmen, das den Transport übernimmt, gemeinsam ein Anbot beim zuständigen Finanzamt. Das Finanzamt schließt nach Durchsicht des Anbots einen Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen. Alternativ dazu können auch die Gemeinde bzw der Schulerhalter mit den Verkehrsunternehmen Verträge abschließen. Vgl §§ 30f, 39 FamLAG; *Weber*, *Mit dem Bus zur Schule* (2002) 10.

2) Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 (Bglid BO 2002), LGBl 2003/87 idF LGBl 2008/25; Kärntner Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, LGBl 1993/125 idF LGBl 2003/45 (Krn BO); NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl 1994/16 idF 248/2001(NÖ BO); Oö Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, LGBl 2003/94 (Oö BO); Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl 1994/56 idF LGBl 2006/99 (Sbg BO); Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl 2007/1 (Stmk BO); Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000, LGBl 2000/48 idF LGBl 2001/123 (Tir BO); Landesbetriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (Vorarlberg), LGBl 1995/13 idF LGBl 2007/28 (Vbg BO); Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl 1993/71 idF LGBl 2007/14 (Wr BO).

3) Auf diese Definition verweisen die übrigen Bestimmungen, zT noch auf § 106 Abs 6 (alt).

4) § 2 Abs 1 Z 5 KFG.

5) § 2 Abs 1 Z 6 KFG.

6) § 2 Abs 1 Z 7 KFG.

kation des Lenkers (vgl B) und das Rauchverbot (vgl E). Zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist § 1 Abs 2 GewO heranzuziehen: Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser Ertrag bestimmt ist. Schülertransporte, die etwa von Gemeinden, Schulerhaltern oder Privatpersonen ohne Ertragsabsicht organisiert werden, erfüllen daher nicht das Kriterium der Gewerbsmäßigkeit.⁷⁾

B. Der Lenker

Für die **nicht gewerbsmäßige Beförderung** von Schülern ist lediglich eine Lenkberechtigung nach § 2 FSG für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderlich.

Für die **gewerbsmäßige Beförderung** im Gelegenheitsverkehr sind zusätzlich die Bestimmungen des GelverkG und der darauf beruhenden BO 1994 zu beachten. Das bedeutet für die Beförderung mit **Pkw**, dass neben einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder D auch ein **Schülertransportausweis** (§ 15 Abs 1 Z 1 BO 1994) mitzuführen ist. Alternativ dazu können Schülertransporte auch mit einer Lenkberechtigung der Klasse D mit Zusatzeintrag „Berufskraftfahrer“ oder Code 112⁸⁾ bzw „Gewerbepflichtung Personenverkehr“ oder Code 113⁹⁾ durchgeführt werden (§§ 15 Abs 1, 16 Abs 2 und 3 BO 1994).

Bei **gewerbsmäßigen Schülertransporten mit Omnibussen** ist neben einer Lenkberechtigung für die Klasse D ebenfalls ein **Schülertransportausweis** oder ein Zusatzeintrag in der Lenkberechtigung (siehe oben) erforderlich. Wurde die Lenkberechtigung ab 10. 9. 2008 erteilt, so ist für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen allgemein – und damit auch für gewerbsmäßige Schülertransporte – ein **Fahrerqualifizierungsnachweis** (§ 14 a GelverkG, § 14 GWB¹⁰⁾) erforderlich. Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist auf Nachweis einer Grundqualifikation und einer alle fünf Jahre zu absolvierenden Weiterbildung zu erteilen.¹¹⁾ Wenn die Lenkberechtigung vor 10. 9. 2008 erteilt wurde, so ist der Fahrerqualifizierungsnachweis, der in diesem Fall allein aufgrund einer absolvierten Weiterbildung auszustellen ist, ab 10. 9. 2013 mitzuführen.

Der **Schülertransportausweis** ist gem § 16 Abs 1 Z 1 BO 1994 Besitzern einer Lenkberechtigung der **Klasse B** auszustellen, wenn diese

- die Lenkberechtigung seit mindestens drei Jahren besitzen,
- sich nicht mehr innerhalb der Probezeit nach § 4 FSG befinden,
- innerhalb der drei der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Jahre Kraftwagen der Klasse B oder C tatsächlich gelenkt haben,
- ein ärztliches Gutachten vorlegen (einschließlich erforderlicher besonderer Befunde und einer im Hinblick auf Lebensalter oder Verhalten erforderlichen verkehrspsychologischen Untersuchung).

Besitzer einer Lenkberechtigung der **Klasse D** erhalten den Schülertransportausweis ohne diese Voraussetzungen.

Antragsteller (Klassen B und D) für den Schülertransportausweis dürfen innerhalb der fünf vorangegangenen Jahre nicht wegen **schwerer Verstöße** gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein (§ 16 Abs 4 BO 1994). Darunter fallen insb Verstöße, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden oder die Vollziehung der kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften in einer den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährdenden Weise zu beeinträchtigen. Nach Rsp des VwGH ist der Ausweis darüber hinaus auch dann nicht auszustellen, wenn der Antragsteller **nicht vertrauenswürdig**¹²⁾ iS des § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 (Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenkerausweises) ist.¹³⁾

Betreffend Angaben auf dem Ausweis, zeitliche Beschränkung und Ungültigwerden verweist § 16 Abs 10 BO 1994 auf die Vorschriften über den Taxilenkerausweis. Gem § 13 Abs 1 Z 1 BO 1994 wird der Ausweis ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn die Lenkberechtigung nach den fahrscheinrechtlichen Vorschriften (vgl § 27 Abs 1 FSG) erlischt. Eine Entziehung der Lenkberechtigung führt daher nicht grundsätzlich zum Ungültigwerden des Ausweises (erst der Ablauf einer Entziehungsdauer der Lenkberechtigung von mehr als 18 Monaten).¹⁴⁾ Ungültig wird der Ausweis auch, wenn die Vertrauenswürdigkeit¹⁵⁾ des Lenkers nicht mehr vorliegt (vgl § 13 Abs 1 Z 2 BO 1994, bei einer Entziehung der Lenkberechtigung also dann, wenn das der Entziehung zugrundeliegende Delikt zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit führt). Kann angenommen werden, dass die Vertrauenswürdigkeit in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird, so ist der Ausweis nur für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen. →

7) Kloiber, Schülertransporte unter dem Gesichtspunkt der 17. KFGNov und 19. StVONov, ZVR 1996, 162.

8) Der Code 112 (einzutragen, wenn der Antragsteller eine Lenkberechtigung für die Gruppe D besitzt und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer nachweisen kann) ersetzt ab 15. 7. 2003 den Eintrag „Berufskraftfahrer“.

9) Der Code 113 (einzutragen, wenn der Antragsteller eine Lenkberechtigung für die Gruppe D besitzt und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung, die für Befähigungsnachweis zur Ausübung eines Gewerbes nach dem GelverkG oder nach dem KfIG erforderlich ist, nachweisen kann) ersetzt ab 15. 7. 2003 den Eintrag „Gewerbepflichtung Personenverkehr“.

10) Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer, BGBl II 2008/139.

11) Mit diesen Bestimmungen wurde die EU-Berufskraftfahrer-RL 2003/59/EG umgesetzt.

12) Zur Vertrauenswürdigkeit besteht eine umfangreiche Judikatur des VwGH; ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist grundsätzlich aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens und aufgrund des Persönlichkeitsbildes, auf das dieses Verhalten schließen lässt, zu beurteilen, vgl ua jüngst VwGH 27. 2. 2008, 2007/03/0222 und hinsichtlich des Schülertransportausweises VwGH 3. 9. 2003, 2001/03/0076.

13) VwGH 20. 1. 1999, 98/03/0109; § 16 Abs 10 BO 1994 verweist hinsichtlich Ungültigwerden und Entziehung des Ausweises auf § 13 BO 1994, der sich wiederum auf § 6 BO 1994 bezieht. Es findet sich – abgesehen von der Frage der sachlichen Rechtfertigung für eine solche unterschiedliche Regelung – kein Anhaltspunkt dafür, dass die fehlende Vertrauenswürdigkeit nur Grund für die Zurücknahme des Ausweises, nicht aber Hindernis für die Ausstellung sein soll; dies auch im Hinblick auf § 2 BO 1994, wonach im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein dürfen.

14) Vgl VwGH 28. 3. 2006, 2005/03/0135.

15) Vgl VwGH 20. 1. 1999, 98/03/0109; VwGH 3. 9. 2003, 2001/03/0076.

Bei Personen, die ohne Schülertransportausweis zur Durchführung von Schülertransporten berechtigt sind (D mit Zusatzeintrag), ist bei Vorliegen schwerer Verstöße mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für einen von der Behörde festzusetzenden Zeitraum außer Kraft getreten ist.¹⁶⁾

C. Das Fahrzeug – Ausrüstung und deren Verwendung

Je nach Art des Fahrzeugs und Gewerbsmäßigkeit der Beförderung bestehen (zT auch länderspezifisch) unterschiedliche Vorschriften über die Ausrüstung des Fahrzeugs und deren Verwendung, wenn zum Ein- und Aussteigen der Schüler angehalten wird.

Für **Omnibusse** ist die Ausstattung mit Alarmblinkanlage, gelbrot Warnleuchten und Schülertransporttafel¹⁷⁾ jedenfalls verpflichtend. Die Tafel ist während der ausschließlichen Verwendung des Kraftfahrzeugs für Schülertransporte anzubringen; in allen anderen Fällen ist sie zu entfernen oder abzudecken. Alarmblinkanlage und Warnleuchten sind einzuschalten, wenn das Kfz stillsteht und Schüler ein- und aussteigen (§ 22 Abs 3 StVO).

Bei der **gewerblichen Beförderung in Pkw und Kkw** ist die Ausstattung mit einer Alarmblinkanlage und einer Schülertransporttafel¹⁸⁾ verpflichtend, die Alarmblinkanlage ist einzuschalten, wenn das Kfz stillsteht und Schüler ein- und aussteigen. In Salzburg und Oberösterreich (§ 11 Abs 2 Sbg BO, § 15 Oö BO) ist darüber hinaus auch für Pkw und Kkw eine verpflichtende Ausstattung mit gelbrot Warnleuchten und deren Verwendung vorgeschrieben, in den übrigen Ländern können Warnleuchten freiwillig angebracht und verwendet werden (§ 99 Abs 6 lit k KFG). Eine zusätzliche Regelung für Kleinbusse enthält § 63 Abs 4 KDv: Diese Bestimmung schreibt eine Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Leuchte zum Erkennen des ordnungsgemäßen Schließens der Türen (Türkontrollleuchte) und (wenn die herkömmlichen nicht ausreichen, zusätzlichen) Spiegeln, die ein einwandfreies Einsehen des Sichtfeldes nach hinten und der Türbereiche ermöglichen, vor.

Bei der **nicht gewerblichen Beförderung in Pkw und Kkw** ist lediglich die Ausstattung mit einer Alarmblinkanlage (wie für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge) vorgeschrieben; § 63 Abs 4 KDv ist ebenfalls anzuwenden. Eine Ausstattung mit Schülertransporttafel¹⁹⁾ und Warnleuchten kann freiwillig erfolgen.

Der Verpflichtung der Kennzeichnung eines Fahrzeugs, das Schülertransporte durchführt, steht die Bestimmung des § 17 Abs 2 a StVO gegenüber, der das **Vorbeifahren an Fahrzeugen verbietet**, an denen eine Schülertransporttafel angebracht ist und bei denen Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet sind. Obwohl der Gesetzgeber bei Erlassung dieser Bestimmung wohl nur das Vorbeifahren an nach der StVO verpflichtend zu kennzeichnenden Omnibussen im Sinn hatte²⁰⁾, wird das Verbot auch bei entsprechend gekennzeichneten Pkw und Kkw gelten, unabhängig davon, ob die Kennzeichnung zur Gänze verpflichtend (Sbg und Oö) oder freiwillig erfolgt.²¹⁾

Das Vorbeifahren ist auch verboten, wenn das als Schülertransport gekennzeichnete Fahrzeug in einer **Busbucht** hält, weil die Busbucht als Teil der Fahrbahn anzusehen ist.²²⁾ Der **Gegenverkehr** ist nach § 17 Abs 2 a StVO nicht verpflichtet anzuhalten; dies geht nicht nur aus den Materialien hervor, sondern ergibt sich auch daraus, dass eine Schülertransporttafel nach der StVO nur hinten anzubringen ist (und daher für den Gegenverkehr nicht sichtbar ist).²³⁾

D. Beförderung der Schüler

Seit 1. 9. 2008²⁴⁾ gelten neue Bestimmungen über die Beförderung von Kindern in Omnibussen: Nunmehr ist auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten die **1:1 Zählregel** für Kinder anzuwenden, lediglich im Kraftfahrlinienverkehr sind nach wie vor drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen (§ 106 Abs 1 KFG).²⁵⁾ Unabhängig von der Art des Fahrzeugs darf daher im Gelegenheitsverkehr jedenfalls nur die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen befördert werden.

Mit der Änderung der Zählregel wurde auch die Verpflichtung normiert, dass – mit Ausnahme der Beförderung im Kraftfahrlinienverkehr – der Lenker auch in Omnibussen dafür zu sorgen hat, dass Kinder über drei und unter 14 Jahren die **vorhandenen Sicherheitssysteme** benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung, § 106 Abs 5 Z 3 KFG). Führt eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mit, so geht die Verpflichtung auf diese Person über. Kinder über 14 Jahren sind für sich selbst verantwortlich. Bei der Beförderung in Pkw und Kkw ist der Lenker wie bisher bei Schülern unter 14 Jahren verpflichtet, für die Verwendung von Sicherheitsgurt (Kinder größer als 150 cm) und Rückhalteeinrichtungen (Kinder kleiner als 150 cm) zu sorgen.

E. Sonstige Verpflichtungen

§ 19 Abs 2 BO 1994 (für Omnibusse) und alle Betriebsordnungen der Länder (für Pkw und Kkw) mit Ausnahme Tirols²⁶⁾ normieren ein **Rauchverbot** für den Lenker eines gewerblichen Schülertransportes.

16) § 16 Abs 5 und 6 BO 1994; in den Führerscheine sind diesfalls die Worte „Ungültig für Schülertransporte im Sinne des § 106 Abs 6 zweiter Satz KFG 1967“ einzutragen.

17) Aussehen und Abmessungen der Tafel sind in der Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung geregelt.

18) In Tirol nur für Pkw und Kkw mit mehr als fünf Sitzen einschließlich des Fahrers (§ 21 Abs 1 Tir BO).

19) Die freiwillige Verwendung einer Schülertransporttafel bei nicht gewerblichen Transporten in Pkw und Kkw ist nicht geregelt. In Analogie zu § 22 Abs 3 StVO spricht nichts gegen die Verwendung während der Dauer ausschließlicher Schülertransporte.

20) 1580 BlgNR 18. GP 23.

21) *Pürstl*, StVO¹² (2007) § 17 Anm 5.

22) *Kloiber*, ZVR 1996, 166.

23) *Kloiber*, ZVR 1996, 166; 1711 BlgNR 18. GP 4.

24) 29. KFG-Nov, BGBl I 2008/6.

25) § 106 Abs 1 KFG.

26) In Tirol ist das Rauchen nur mit Zustimmung des Fahrgasts gestattet (§ 2 Abs 1 Tir BO).

F. Überblickstabellen

1. Schülertransporte in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen

	Pkw und Kkw mit maximal 9 Sitzplätzen bei nicht-gewerbsmäßiger Beförderung	Pkw und Kkw mit maximal 9 Sitzplätzen bei gewerbsmäßiger Beförderung
Qualifikation des Lenkers	Lenkberechtigung Klasse B (§ 2 Abs 1 Z 2 FSG)	<ul style="list-style-type: none"> → Lenkberechtigung Klasse B und Schülertransportausweis (§§ 15 Abs 1 Z 1, 16 Abs 1 Z 1 BO 1994), oder → Lenkberechtigung Klasse D und Schülertransportausweis (§§ 15 Abs 1 Z 1, 16 Abs 1 Z 2 BO 1994) oder → Lenkberechtigung Klasse D und Zusatzeintrag <ul style="list-style-type: none"> - „Berufskraftfahrer“ oder Code 112 (§§ 15 Abs 1 Z 2, 16 Abs 2 BO 1994) oder - „Gewerbeprüfung Personenverkehr“ oder Code 113 (§§ 15 Abs 1, 16 Abs 3 BO 1994)
Höchstgeschwindigkeiten	50/100/130 km/h (§ 20 Abs 2 StVO)	50/100/130 km/h (§ 20 Abs 2 StVO)
Alkoholbestimmungen	0,5‰ (§ 14 Abs 8 FSG)	0,5‰ (§ 14 Abs 8 FSG)
Max Kopfzahl pro Fahrzeug (§ 106 Abs 1 KFG)	abhängig von Zulassung, max 9 Personen	abhängig von Zulassung, max 9 Personen
Zählregel für Kinder (§ 106 Abs 1 KFG)	1 Kind = 1 Person	1 Kind = 1 Person
Beförderung in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurt	Kleinbusse: Nein (§ 63 Abs 4 Z 1 KDv) Sonstige Kraftwagen (§ 106 Abs 5 KFG) → Kinder unter 3 Jahren: Nein → Kinder über 3 Jahren: Auf anderen als den Vordersitzen	Kleinbusse: Nein (§ 63 Abs 4 Z 1 KDv) Sonstige Kraftwagen (§ 106 Abs 5 KFG) → Kinder unter 3 Jahren: Nein → Kinder über 3 Jahren: Auf anderen als den Vordersitzen
Verantwortlich für die Verwendung von Sicherheitsgurt/ Rückhalteeinrichtung	Schüler bis 14: Lenker (§ 106 Abs 5 KFG) Schüler über 14: Schüler (§ 106 Abs 2 KFG)	Schüler bis 14: Lenker (§ 106 Abs 5 KFG) Schüler über 14: Schüler (§ 106 Abs 2 KFG)
Kindersicherung (§ 106 Abs 5 KFG) Kinder mindestens 150 cm groß Kinder kleiner als 150 cm	Sicherheitsgurt geeignete Rückhalteeinrichtungen (§ 1 c Abs 2 KDv)	Sicherheitsgurt geeignete Rückhalteeinrichtungen (§ 1 c Abs 2 KDv)
Vorgeschriebene Ausstattung	Verpflichtend: → Alarmblinkanlage (§ 19 Abs 1 a KFG) → Kleinbusse: Türkontrollleuchte (§ 63 Abs 4 Z 2 KDv) → Kleinbusse: (zusätzliche) Spiegel für einwandfreies Einsehen der Türbereiche (§ 63 Abs 4 Z 3 KDv) Freiwillig: → gelbrote Warnleuchten (§ 20 Abs 1 lit f KFG) → Schülertransporttafel	Verpflichtend: → Alarmblinkanlage (§ 19 Abs 1 a KFG) ²⁷⁾ → Kleinbusse: Türkontrollleuchte (§ 63 Abs 4 Z 2 KDv) → Kleinbusse: (zusätzliche) Spiegel für einwandfreies Einsehen der Türbereiche (§ 63 Abs 4 Z 3 KDv) → Schülertransporttafel <ul style="list-style-type: none"> - vorne und hinten (§ 7 Abs 1 Wr BO, § 21 Abs 1 Tir BO, § 2 Abs 2 Stmk BO, § 14 Abs 1 Oö BO, § 8 NÖ BO, § 12 Krmt BO, § 3 Abs 3 Bgld BO 2002) - hinten (§ 13 Abs 1 VlbG BO, § 12 Sbg BO) → gelbrote Warnleuchten (§ 11 Abs 1 Sbg BO, § 14 Abs 2 Oö BO) Freiwillig: → gelbrote Warnleuchten (übrige Bundesländer, § 20 Abs 1 lit f KFG)
Verwendungsvorschriften der Ausrüstung beim Ein- und Aussteigen von Schülern	Freiwillig: → Alarmblinkanlage (§ 102 Abs 2 Z 1 KFG) → gelbrote Warnleuchten (§ 99 Abs 6 lit k KFG)	Verpflichtend: → Alarmblinkanlage (§ 20 Abs 2 BO 1994) ²⁸⁾ → gelbrote Warnleuchten (§ 11 Abs 2 Sbg BO, § 15 Oö BO) Freiwillig: → gelbrote Warnleuchten (übrige Bundesländer, § 99 Abs 6 lit k KFG)

27) Ebenso: § 2 Abs 2 Stmk BO, § 2 Abs 1 Sbg BO, § 13 Oö BO.

28) Ebenso: § 7 Abs 2 Wr BO, § 13 Abs 2 VlbG BO, § 21 Abs 2 Tir BO, § 2 Abs 2 Stmk BO, § 11 Abs 2 Sbg BO, § 15 Oö BO, § 9 NÖ BO, § 13 Krmt BO, § 3 Abs 4 Bgld BO 2002.

Pflichten der anderen Lenker	Verbot des Vorbeifahrens an einem Fahrzeug mit (§ 17 Abs 2 a StVO) → Schülertransporttafel → eingeschalteter Alarmblinkanlage und → eingeschalteten gelbroten Warnleuchten	Verbot des Vorbeifahrens an einem Fahrzeug mit (§ 17 Abs 2 a StVO) → Schülertransporttafel → eingeschalteter Alarmblinkanlage und → eingeschalteten gelbroten Warnleuchten
Sonstige Verhaltensvorschriften für Lenker		Rauchverbot ²⁹⁾ (Ausnahme: Tirol)

2. Schülertransporte in Omnibussen

	Omnibusse bei gewerbsmäßiger Beförderung im Gelegenheitsverkehr ³⁰⁾
Qualifikation des Lenkers	→ Lenkberechtigung Klasse D und → Fahrerqualifizierungsnachweis (§ 14 a GelverkG) und → zusätzliche Voraussetzungen: – Schülertransportausweis (§ 15 Abs 1 Z 1 BO 1994) oder – Zusatzeintrag „Berufskraftfahrer“ oder Code 112 (§§ 15 Abs 1 Z 2, 16 Abs 2 BO 1994) oder – „Gewerbeprüfung Personenverkehr“ oder Code 113 (§§ 15 Abs 1, 16 Abs 3 BO 1994)
Höchstgeschwindigkeiten	50/80/100 km/h (§ 20 Abs 2 StVO, § 58 Abs 1 Z 1 lit b KDV)
Alkoholbestimmungen	0,1‰ (§ 21 Abs 3 FSG)
Max. Kopffzahl pro Fahrzeug (§ 106 Abs 1 KFG)	abhängig von Zulassung
Zählregel für Kinder (§ 106 Abs 1 KFG)	1 Kind = 1 Person
Beförderung in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurt	Ja (§ 106 Abs 5 KFG)
Verantwortlich für die Verwendung von Sicherheitsgurt/Rückhalteeinrichtung	Schüler bis 14: Lenker; wenn eine erwachsene Begleitperson mitfährt, diese (§ 106 Abs 5 KFG) Schüler über 14: Schüler (§ 106 Abs 2 KFG)
Kindersicherung Kinder bis drei Jahre Kinder von Vollendung des dritten bis Vollendung des 14. Lebensjahres	keine Benutzung der vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurte oder Rückhalteeinrichtung)
Vorgeschriebene Ausstattung	→ Alarmblinkanlage (§ 19 Abs 1 a KFG, § 17 Abs 4 BO 1994) → Schülertransporttafel vorne und hinten (§ 22 Abs 3 StVO, § 17 Abs 3 BO 1994) → gelbrote Warnleuchten (§ 106 Abs 10 KFG; § 20 Abs 1 lit f KFG)
Verwendungsvorschriften der Ausrüstung beim Ein- und Aussteigen von Schülern	Verpflichtend: → Alarmblinkanlage (§ 22 Abs 3 StVO, § 20 Abs 2 BO 1994) → gelbrote Warnleuchten (§ 22 Abs 3 StVO)
Pflichten der anderen Lenker	Verbot des Vorbeifahrens an einem Fahrzeug mit (§ 17 Abs 2 a StVO) → Schülertransporttafel → eingeschalteter Alarmblinkanlage und → eingeschalteten gelbroten Warnleuchten
Sonstige Verhaltensvorschriften für Lenker	Rauchverbot (§ 19 Abs 2 BO 1994)

29) § 11 Wr BO, § 13 Abs 3 VlbG BO, § 2 Abs 5 Strmk BO, § 13 Sbg BO, § 16 Oö BO, § 10 NÖ BO, § 14 Krnt BO, § 3 Abs 2 Bgld BO 2002.

30) Eine Darstellung nicht gewerbsmäßiger Beförderung in Omnibussen unterbleibt, weil Unterschiede lediglich im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualifikation des Lenkers (vgl. B.) und das Rauchverbot (vgl. E.) bestehen.

→ In Kürze

Die Anwendbarkeit der Regelungen für Schülertransporte hängt von der Art des verwendeten Fahrzeugs (Pkw/Kkw/Omnibus) und der Gewerbsmäßigkeit der Durchführung ab. Lenker, die Schülertransporte durchführen, benötigen idR neben ihrer Lenkberechtigung auch einen Schülertransportausweis. Im Hinblick auf die Ausstattung von Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind teils verpflichtend, teils freiwillig Alarmblinkanlage, gelbrote Warnleuchten und Schülertransporttafel vorgesehen. Seit

Sept 2008 gelten neue Bestimmungen für die Qualifikation von Schulbuslenkern, die Kinder-Zählregel (1 : 1 mit Ausnahme des Kraftfahrlinienverkehrs) sowie die Benutzung von Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Birgit Salamon ist Verkehrsjuristin im KfV.
Kontakt: KfV, Schleiergasse 18, A-1100 Wien.
Tel: 05 77077-1205, E-Mail: birgit.salamon@kf.v.at

